

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lenser Filtration GmbH (Stand: 01/2014)

### 1. Allgemeiner Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Lieferer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### 2. Auftragserteilung

Nur die auf unseren Bestellformularen mit ordnungsgemäßer Unterschrift erteilten und von Lieferer innerhalb einer Frist von zwei Wochen bestätigten Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns verbindlich. Änderungen des Auftrags bedürfen der Schriftform. Die Übertragung des Auftrags an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen, oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und Funktion der Lenser Filtration-Produkte haben, sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

### 3. Liefer- und Leistungstermine

Die Lieferung erfolgt zu den von uns in den Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen genannten Terminen, die wesentlicher Bestandteil unserer Bestellungen sind. Liefertermine werden auch dann verbindlich, wenn der Lieferer unserem Abruf nicht binnen 3 Tagen widerspricht. Bei nicht fristgerechter mangelfreier Lieferung sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferungen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitgehende Ansprüche aus der Verzögerung. Wenn die Überschreitung des Liefertermins nicht vom Lieferer zu vertreten ist, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Dringlichkeit der Belieferung dies wegen eigener Terminbindung erfordert und hierauf in der Bestellung hingewiesen worden ist (Fixgeschäft). Voraussehbare Lieferverzögerungen müssen uns frühzeitig gemeldet werden. Bei Eintritt höherer Gewalt, sei es bei uns oder unseren Kunden, durch welche die Erfüllung unserer Vertragsverpflichtungen unmöglich oder wesentlich erschwert wird, werden unsere Verpflichtungen aus dem Vertrag um die Dauer/Auswirkung der höheren Gewalt hinausgeschoben. Bis zur Versendung ist die verkaufte Ware kostenlos für uns zu verwahren.

### 4. Vertragsstrafe

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1% pro Woche maximal 5% auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung zu fordern, ohne dass diese Vertragsstrafe bei der Annahme ausdrücklich vorbehalten wurde. Weitergehende Ansprüche (wie die Erfüllungsgarantie) von Lenser Filtration GmbH bleiben unberührt. Durch Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung entfällt die Vertragsstrafe nicht. Wir verpflichten uns jedoch, den Vorbehalt spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferer zu erklären.

### 5. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

Bei laufenden Belieferungen sind wir, auch wenn für jede Einzillieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, berechtigt, unbeschadet bestehender Sonderregelungen, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch auf Abzug des vereinbarten Skontos zu verlieren. Die zu den oben genannten Terminen zu zahlenden Rechnungen müssen mindestens 10 Tage früher bei uns eingehen. Die Bezahlung der Rechnungen, ggf. mit vereinbarten Skontoabzug, erfolgt nach Lieferung bzw. Leistung und nach Rechnungseingang (Rechnungen in 2-facher Ausfertigung mit Angabe der Bestell-Nr., der Bestell-Position, sämtlicher Bestelldaten und Versanddaten). Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Vorgaben können die Rechnungen nicht bearbeitet werden; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich. Vorbehaltlich bestehender Sondervereinbarungen erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder 90 Tagen nach Eingang der Rechnung netto in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Wir sind berechtigt, Ihre Forderungen gegen alle Forderungen unserer Firma und der Lenser Filtration GmbH zu verrechnen. Abtretungen an Dritte sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig. Die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt. Wir behalten uns vor, Zahlungen in Schecks, Wechseln oder Akzepten unter Vergütung des jeweiligen Diskontsatzes, jedoch keinesfalls mehr als 0.5% über dem am Tage der Fälligkeit gültigen Bundesbank-Diskontsatz, zu leisten. Ein eventuelles Währungsrisiko geht zu Lasten des Verkäufers.

### 6. Eingangsprüfung, Qualitätssicherung

Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im übrigen nach den Qualitätsvorschriften von Lenser Filtration. Unser Kontrollpersonal und die in- und ausländischen Behörden, die für die Sicherheit der Liefergegenstände zuständig sind, sind berechtigt, während der Arbeitszeit im Werke des Lieferanten die Qualität des Materials und/oder Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien, schriftsmäßigen Lieferung dar. Der Lieferer ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen.

### 7. Mängeluntersuchung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen beim Lieferer eingeht.

### 8. Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen frei unseres Werkes, einschl. Verpackung und Fracht, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr des Versandes trägt in jedem Fall der Lieferer. Für alle Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Bei „ab Werk Lieferungen“ geht die Gefahr auf den Besteller über.  
a) Bei Post- Expressgut- und Bahnstückgutversand mit Übergabe des Materials an die Post bzw. Bahn.  
b) Bei Lkw- oder Waggonversand im Zeitpunkt der Beendigung der ordnungsgemäßen Verladung auf das Transportmittel.

### 9. Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbesei-

gung notwendigen Maßnahmen selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadensersatz insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Wird das Material von uns gestellt oder von Dritten beschafft, so ist der Lieferer verpflichtet, das gestellte Material auf seine Eignung und Fehlerhaftigkeit zu überprüfen. Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigung durch den Lieferer beginnt die Gewährleistungspflicht erneut.

Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Bei Bauaufträgen gilt in Abweichung von der VOB eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Für die Einhaltung der Unfallvergütungsvorschriften bzw. der Sicherungsempfehlungen der Fachverbände, der Gewerbeaufsicht o. ä. übernimmt der Lieferer die Verantwortung.

### 10. Eigentumsvorbehalt/Materialbeistellung/Werkzeuge/von Lenser Filtration entwickelte Teile

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dgl., die dem Lieferer von uns gestellt oder nah unseren Angaben zu unseren Lasten vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferer zur Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder sonst wie zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferer verwahrt das Miteigentum für uns. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- oder Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- oder Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Liefergegenstände, die von Lenser Filtration entwickelt wurden darf der Lieferer ausschließlich an Lenser Filtration verkaufen. Direktlieferungen an die Lenser Filtration-Händlerschaft oder Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Lieferer verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in einem Katalog anzubieten. Bei einem Verstoß dagegen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des aus der Vertragsverletzung Erlangten oder Ersatzes des uns entstandenen Schadens verlangen. Der Lieferer hat das Material für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, zu kennzeichnen und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn gepfändet wird, Pfändung droht oder in sonstiger Weise der Anspruch gefährdet wird. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen oder erkennbare Fehler ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnungen, müssen wir vor Aufnahme der Produktion darauf hingewiesen werden.

### 11. Geheimhaltung

Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden Einzelheiten insbesondere alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Der Lieferer darf die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn uns soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

### 12. Produkthaftung

Werden wir aus Produkthaftung oder sonstigen Rechtsgründen in Anspruch genommen, deren Ursache in einem Mangel der vom Lieferer erbrachten Lieferung oder Leistung liegt, so hat der Lieferer uns von Schadensersatzansprüchen Dritter – auch wenn er den Mangel nicht verschuldet hat – auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

### 13. Schutzrechte

1. Der Lieferer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.  
2. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.  
Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme mit einem Dritten erwachen.

### 14. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindungen erhaltenen personenbezogenen Daten i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

### 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz der Firma Lenser Filtration GmbH. Ist eine Bau- oder Montagestelle als Lieferort angegeben, gilt diese als Erfüllungsort. Gerichtsstand ist für beide Teile Neu-Ulm. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 16. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages oder Bedingungen im übrigen nicht berührt.

### 17. Compliance

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er den auf der Andritz-Webseite <http://www.andritz.com/group/gr-about-us/gr-sustainability.htm> veröffentlichten Kodex über Geschäftsverhalten und -ethik („Kodex“) zum Kenntnis genommen hat. Der Lieferant stimmt damit überein, dass die darin genannten Grundsätze die Basis für seine Geschäftsbeziehungen zu den Unternehmen der Andritz-Gruppe bilden, und dass er diese Grundsätze bei seinem eigenen Verhalten beachten und einhalten wird. Andritz behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen oder den Vertrag im Fall eines wesentlichen Verstoßes des Lieferanten gegen die darin genannten Bestimmungen zu kündigen. Der Lieferant hat die Unternehmen der Andritz-Gruppe im Falle eines von ihm begangenen Verstoßes gegen den Kodex schad- und klaglos zu halten.